

**BKS Bank Ergänzungskapital Stufenzins-Obligation  
2010-2020/2  
der BKS Bank AG**

**ISIN: AT0000A0HB39**

emittiert unter dem  
EUR 200.000.000,-- Angebotsprogramm  
der BKS Bank AG

**BEDINGUNGEN**

**§ 1 Gesamtemissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung**

- 1) Die BKS Bank Ergänzungskapital Stufenzins-Obligation 2010-2020/2 („die Schuldverschreibungen“) der BKS Bank AG (die „Emittentin“) wird im Wege einer Daueremission mit offener Zeichnungsfrist ab 6.4.2010 öffentlich zur Zeichnung aufgelegt.
- 2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 20,000.000 (Euro zwanzig Millionen) mit Aufstockungsmöglichkeit. Die Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Schuldverschreibung zur Begebung gelangt, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.
- 3) Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden im Nennbetrag von von je EUR 1.000,-- begeben.

**§ 2 Sammelverwahrung**

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Österreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

**§ 3 Status und Rang**

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin - außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen - gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin dürfen die Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin befriedigt werden, sodass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

**§ 4 Erstausgabekurs / Ausgabekurse, Erstvalutatag**

- 1) Der Erstausgabekurs beträgt 100 %. Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.
- 2) Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 20.5.2010 zahlbar („Erstvalutatag“)

## § 5 Verzinsung

1) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 21.5.2010 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 21.5. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 21.5.2011 zahlbar. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis Actual/Actual.

Die Schuldverschreibungen werden für die Dauer der 1. und 2. Laufzeitperiode vom 21.5.2010 bis einschl. 20.5.2012 mit 3,50% p.a. vom Nennwert, für die Dauer der 3. Laufzeitperiode vom 21.5.2012 bis einschl. 20.5.2013 mit 3,75% p.a. vom Nennwert, für die Dauer der 4. Laufzeitperiode vom 21.5.2013 bis einschl. 20.5.2014 mit 4% p.a. vom Nennwert, für die Dauer der 5. Laufzeitperiode vom 21.5.2014 bis einschl. 20.5.2015 mit 4,50% p.a. vom Nennwert, für die Dauer der 6. Laufzeitperiode vom 21.5.2015 bis einschl. 20.5.2016 mit 5% p.a. vom Nennwert, für die Dauer der 7. Laufzeitperiode vom 21.5.2016 bis einschl. 20.5.2017 mit 5,50% p.a. vom Nennwert, für die Dauer der 8. Laufzeitperiode vom 21.5.2017 bis einschl. 20.5.2018 mit 6% p.a. vom Nennwert, für die Dauer der 9. Laufzeitperiode vom 21.5.2018 bis einschl. 20.5.2019 mit 6,50% p.a. vom Nennwert und für die Dauer der 10. Laufzeitperiode vom 21.5.2019 bis einschl. 20.5.2020 mit 7,50% p.a. vom Nennwert verzinst.

2) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 12 dieser Emissionsbedingungen, d. h. die Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nach Berücksichtigung bereits an die Inhaber der Schuldverschreibungen im laufenden Geschäftsjahr ausbezahlten Zinsen gedeckt sind. Die Zinsen werden dann nicht ausbezahlt, wenn für das laufende Geschäftsjahr mit einem ausschüttungsfähigen Gewinn nicht zu rechnen ist.

Zinsen, die gemäß § 5 an die Inhaber der Schuldverschreibungen ausbezahlt wurden, sind daher von diesen insoweit zurückzuzahlen, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden.

Eine Nichtzahlung von Zinsen aus dem Grunde, dass diese im ausschüttungsfähigen Gewinn gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht gedeckt sind, begründet keinen Verzug der Emittentin.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinsen an einem Zinszahlungstag zu zahlen, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden („Zinsrückstände“); eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin.

Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Zinszahlungstagen zusätzlich zu den an diesen Zinszahlungstagen fälligen Zinsen bzw. am Rückzahlungstag nachzuzahlen, sobald und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresüberschusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG gedeckt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Zinszahlungstage, beginnend mit dem ältesten Zinszahlungstag. Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keinen Anspruch auf Zinseszinsen, Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen und Zinsen, die in dem bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen entstandenen ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden.

## **§ 6 Laufzeit und Tilgung**

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 21.5.2010 und endet mit Ablauf des 21.5.2020. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen zum Nennwert am 21.5.2020 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § 12 dieser Emissionsbedingungen. Die Schuldverschreibungen dürfen daher vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Nettoverluste zurückgezahlt werden. Im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin können die Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

## **§ 7 Börseeinführung**

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse ist vorgesehen.

## **§ 8 Steuern**

Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Auszahlung von Kapital und/oder Zinsen an die Inhaber dieser Schuldverschreibungen anfallen, werden vom Rückzahlungsbetrag und/oder von den Zinsbeträgen abgezogen.

## **§ 9 Kündigung und freihändiger Rückkauf**

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Die Emittentin ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen diese im Markt oder auf sonstige Weise zu Tilgungszwecken (sofern sie nicht Eigenmittel im Sinne des § 23 BWG darstellen) zurückkaufen.

## **§ 10 Verjährung**

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

## **§ 11 Zahlstelle, Zahlungen**

Zahlstelle ist die BKS Bank AG. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

## **§ 12 Kapitalform**

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG und nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG und wird im Falle Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG jene eingezahlten Eigenmittel,

a) die vereinbarungsgemäß dem Kreditinstitut auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens des Kreditinstitutes ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit.

e) zulässig,

b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind,

c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,

d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d. h. im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,

e) dessen Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; das Kreditinstitut kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und das Kreditinstitut zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

Weiters vereinbaren die Parteien, dass die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen des Kreditinstituts ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch das Kreditinstitut oder durch Dritte gestellt werden.

Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe des lit. e) wird in § 9 Kündigung und freihändiger Rückkauf vertraglich vereinbart.

### **§ 13 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb**

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden. Ein Ankauf zum Zwecke des Behaltens oder Entwertung darf nur dann erfolgen wenn die Emittentin zuvor den Nennbetrag der angekauften Schuldverschreibungen durch Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat und dies der Finanzmarktaufsichtsbehörde dokumentiert hat.

### **§ 14 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtswirksam auf der Homepage der Emittentin oder im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

### **§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Emittenten als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

### **§ 16 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Klagenfurt, im April 2010

---

Diese Emissionsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil der endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger weiterer Annexe) der BKS Bank Ergänzungskapital Stufenzins-Obligation 2010-2020/2 und sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 19. März 2010 einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge zu lesen. Der von der FMA am 19. März 2010 gebilligte Basisprospekt 2010 ist auf der Homepage der Emittentin unter <http://www.bks.at>, Rubrik Investor Relations > BKS Bank Anleiheemissionen abrufbar.